

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1912.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. Mai 1912.

S.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 7. April 1912, Zl. II—27—1912,**

betreffend die Erweiterung des mit der Statthalterei-Verordnung vom 2. September 1910, Zl. II—1006/2, L.-G.-Bl. Nr. 31, festgesetzten
Umfanges des einheitlichen Neblausinfektionsgebietes.

In das im § 1 der Statthalterei-Verordnung vom 2. September 1910, Zl. II—1006/2,
L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 31, bezeichnete Neblausinfektionsgebiet werden im Einvernehmen mit
der k. k. dalmatinischen Statthalterei in Zara die politischen Bezirke Lesina und Imotski in
ihrem ganzen Umfange einbezogen.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

Österreichische Postverwaltung

Österreichische Postverwaltung

Vertrag über die Postverbindungen zwischen Österreich und Italien

1850

Vertrag über die Postverbindungen zwischen Österreich und Italien
vom 7. April 1850, Nr. 11-1850

Der Kaiserliche Österreichische Hofkanzler
und der Kaiserliche Italienische Hofkanzler
haben sich geeinigt, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Postverbindungen zwischen Österreich und Italien
sollen durch die Kaiserliche Österreichische Postverwaltung
und die Kaiserliche Italienische Postverwaltung
unterhalten werden.

2. Die Postverbindungen sollen zweimal wöchentlich
abgegeben werden.